



kompost
& biogas
verband

kompost & biogas verband – Österreich, Franz Josefs Kai 13, 1010 Wien

Bundesministerium für Wirtschaft, Energie und
Tourismus
Abt. V/3 (Rechtskoordination und Energie
Rechtsangelegenheiten)
Stubenring 1
1010 Wien

Österreich

Franz-Josefs-Kai 13, 1010 Wien
T. 0043 1-8901522
F. 0043 810 9554 063965
E. buero@kompost-biogas.info
I. www.kompost-biogas.info
Franz Kirchmeyr

Per E-Mail an: post.v3-25@bmwet.gv.at

Wien, 30. September 2025

Stellungnahme zum Begutachtungsentwurf der EAG- Investitionszuschüsseverordnung-Wasserstoff, Geschäftszahl: 2025-0.598.229

Sehr geehrte Damen und Herren,

besten Dank für die Übermittlung des Entwurfs der EAG-Investitionszuschüsseverordnung-Wasserstoff und die Möglichkeit zur Stellungnahme. Wir begrüßen den Entwurf grundsätzlich. Dennoch stellen sich aus unserer Sicht einige Fragen zum vorliegenden Text und sind einzelne Regelungen aus unserer Sicht noch zu optimieren.

Nachfolgend dürfen wir einige Punkte, bei denen aus unserer Sicht noch Änderungs- bzw. Klarstellungsbedarf besteht, mit der Bitte um Berücksichtigung übermitteln:

1. § 2 – Begriffsbestimmungen

Ad Absatz 7: Es ist sachlich nicht nachvollziehbar, weshalb der "projektierte ökologische Erfolg" so kurz und zudem auch deutlich kürzer eintreten muss als bei der Investitionszuschüsseverordnung-Gas.

Um einen adäquaten ökologischen Erfolg zu erzielen sowie eine nicht sachgerechte Ungleichbehandlung zu vermeiden, muss die geforderte Mindestdauer des "projektierten ökologischen Erfolgs" auch hier 10 Jahre betragen.

Textvorschlag:

„7. „projektiertes ökologischer Erfolg“ eine mindestens **zehnjährige** Betriebsdauer einer Anlage zur Umwandlung von Strom in Wasserstoff oder synthetisches Gas.“

2. § 3 – Gegenstand des Investitionszuschusses

Ad Absatz 2: Eine Kombination von Investitions- und Betriebsförderung (idF: WFöG) erleichtert die Finanzierung von Projekten und ist dementsprechend auch in der EAG-Investitionszuschüsseverordnung-Gas (iHa das künftige EGG) zu ermöglichen.

Im Sinne des EU-Beihilferechts sollten zur Vermeidung von Überförderungen Betriebsförderungen jedoch nur in Anspruch genommen werden können, sofern es klare Regeln zur Anrechnung bzw. Rückzahlung von Mehrfachförderungen gibt.

Textvorschlag:

*"(2) Für die dem Förderantrag zugrundeliegende Maßnahme darf keine Förderung auf Grundlage des Klima- und Energiefondsgesetzes (KLI.EN-FondsG), BGBl. I Nr. 40/2007, in der jeweils geltenden Fassung, oder auf Grundlage anderer unionsrechtlicher, bundesrechtlicher, landesrechtlicher **oder gemeinderechtlicher** Bestimmungen in Anspruch genommen werden. **Abweichend davon ist eine Kombination mit Förderungen gemäß [WFöG] unter Einhaltung der beihilferechtlichen Förderhöchstgrenzen zulässig.**"*

In § 8 WFöG ist ein neuer Absatz 6 zu ergänzen:

„(6) Abweichend von dem grundsätzlich im Rahmen der Auktion ermittelten Zuschlagswerts sowie abweichend von den Regelungen in den Richtlinien nach § 7 entspricht der Zuschlagswert für Anlagen, die eine Förderung gemäß § 62 EAG beziehen, dem jeweiligen Gebotswert abzüglich der Förderung gemäß § 62 EAG. Auf den Gebotswert für Anlagen, welche Förderungen gemäß § 62 EAG beziehen, wird ein Korrekturfaktor angewendet. Der Korrekturfaktor wird von der in § 5 festgelegten Abwicklungsstelle einzelfallbezogen äquivalent zum ausbezahlten Investitionszuschuss auf die mittels diesem Bundesgesetz geförderte Menge an Wasserstoff in 10 Jahren umgerechnet. Bei Erhalt einer Förderung gemäß § 62 EAG nach Beginn des Fördervertrages nach diesem Bundesgesetz ist dies vom Fördernehmer unverzüglich der in § 5 festgelegten Abwicklungsstelle zu melden, der ursprünglich vertraglich festgelegte Zuschlagswert entsprechend zu korrigieren und ein neuer Vertrag auszustellen. Die Laufzeit und sonstige Bestimmungen bleiben davon unberührt.“

3. § 4 – Voraussetzungen für die Gewährung eines Investitionszuschusses

- **Ad Abs. 1 Z 1:**

In Österreich gibt es unseres Wissens nach bereits mehrere in Betrieb befindliche Projekte zur Produktion von erneuerbarem Wasserstoff aus erneuerbarem Strom (z.B. VOEST, Borealis).

Es gibt unseres Erachtens keinen Grund dafür, bei der Investitionsförderung von erneuerbarem Wasserstoffprojekten von der allgemeinen Logik, dass den Einreichungen genehmigte Projekte zu Grunde liegen müssen, abgewichen werden müsste.

Wie auch in der bereits veröffentlichten Investitionszuschüsseverordnung-Gas vorgegeben, müssten richtigerweise auch bei Investitionszuschüssen für erneuerbaren Wasserstoff bei Antragstellung alle erforderlichen Genehmigungen für die Errichtung und den Betrieb vorliegen.

Eine Differenzierung ist sachlich nicht rechtfertigbar und widerspricht dem Gleichheitsgrundsatz. Es braucht daher die gleiche Formulierung wie in der Investitionszuschüsseverordnung-Gas.

§ 4 Abs. 1 Z 1 hat daher wie folgt zu lauten:

*„1. zum Zeitpunkt der Einbringung des Förderantrages **alle für die Errichtung der Anlage erforderlichen Genehmigungen in erster Instanz oder erforderlichen Anzeigen vorliegen.**“*

- **Ad Abs. 1 Z 2:**

Inwiefern ist dieser Punkt in Anbetracht der anderen Punkte, insb. Punkt 1 (vorbehaltlich der Änderung auf Abstellen auf genehmigte Projekte) und 7, relevant?

Eine reine technische Machbarkeitsstudie wäre uE ohnedies nicht ausreichend, um auch die notwendige wirtschaftliche Machbarkeit des Vorhabens darzustellen.

Daher müsste vorgegeben werden, dass auch die wirtschaftliche Machbarkeit darzustellen ist und im Rahmen dieser ein Mindestabnahmepreis ausgewiesen werden muss, mit dem die Anlage wirtschaftlich betrieben werden kann.

Textvorschlag:

*„2. zum Zeitpunkt der Einbringung des Förderantrages eine von einem Ziviltechniker, einem allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen oder einem technischen Büro aus den Fachgebieten Elektrotechnik, Maschinenbau, Feuerungstechnik oder Chemie bestätigte Machbarkeitsstudie für die Errichtung der Anlage vorliegt, **wobei in der Machbarkeitsstudie auch die wirtschaftliche Machbarkeit dargestellt und ein Mindestabnahmepreis ausgewiesen werden muss, mit dem die Anlage wirtschaftlich betrieben werden kann.**“*

- **Ad Abs. 1 Z 3:**

Wie bereits unter Z 1 angeführt stellt ein wesentliches Kriterium für die Zuerkennung von Investitionszuschüssen der vorliegende Genehmigungsbescheid der zuständigen Behörde dar. Zudem muss der Bedarf eines Investitionszuschusses für die erfolgreiche betriebswirtschaftliche Projektumsetzung wie unter Z 7 gefordert dargelegt werden können.

Letztlich fallen unter die Investitionszuschüsseverordnung-Wasserstoff gemäß § 62 EAG nur Vorhaben, welche den erneuerbaren Wasserstoff nicht in das Gasnetz einspeisen. Somit kann davon ausgegangen werden, dass die Investoren idR auch zugleich die Abnehmer des erneuerbaren Wasserstoffes sind. Eine Absichtserklärung über die Abnahme von zumindest 30 % der technischen Kapazität ist daher wohl nicht mehr als ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand ohne positivem Effekt.

Selbst in jenen Fällen, in denen Abnehmer und Investoren nicht ident sind, hat die Anforderung

rung gemäß Z 3 keine Relevanz, weil es sich bei der Absichtserklärung ohnedies nur um eine Erklärung ohne jedwede Verbindlichkeit handelt.

Abs. 1 Z 3 ist daher zu streichen.

4. § 7 – Einreichung

Ad § 7: Diese Vorgabe zum frühestmöglichen Zeitpunkt des Beginns der Arbeiten sollte nicht im Widerspruch zu § 4 Abs. 1 Z 5 stehen (*„der Beginn der Arbeiten der zu fördernden Maßnahme darf zudem nicht vor dem 01. Jänner 2025 liegen“*).

Eine entsprechende Angleichung ist erforderlich.

5. § 8 – Förderanträge und Unterlagen

- **Ad Abs. 2 Z 3:**

Anstatt der angeführten Bestätigung ist ein Nachweis über die erforderlichen Genehmigungen erster Instanz oder Anzeigen zu erbringen (vgl. dazu den Kommentar zu § 4 Abs. 1 Z 1).

- **Ad Abs. 2 Z 4:**

Dieser Punkt ist zu streichen (vgl. dazu die Anmerkung zu § 4 Abs. 1 Z 3).

- **Ad Abs. 2 Z 5:**

Die Vorgaben des § 6 Abs. 4 EAG sind jedenfalls einzuhalten. Daher sollte anstatt einer bloßen Absichtserklärung eine Verpflichtungserklärung gefordert sein.

§ 8 Abs.2 Z 5 hat daher wie folgt lauten:

„5. eine **Verpflichtungserklärung** darüber, dass die Anlage die Anforderungen und Kriterien für die Herstellung von erneuerbarem Wasserstoff nicht biogenen Ursprungs gemäß § 6 Abs. 4 EAG erfüllt.“

- **Ad Abs. 2 Z 6:**

Dieser Punkt ist ggf. zu streichen (vgl. dazu die Anmerkung zu § 4 Abs. 1 Z 2).

Mit freundlichen Grüßen

Bundesvorstand Kompost & Biogas Verband Österreich



Hannes Hauptmann



Alfons Humer